

24. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag Weimar 2026

Rettet den Rechtsstaat

Bettina Limperg Präsidentin des Bundesgerichtshofs

- es gilt das gesprochene Wort -

Einführung in die Streitpunkte

[Einleitung]

Liebe Frau Titz, lieber Herr Dr. Scholz,

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ich vor Monaten auf die Anfrage nach einem „Festvortrag“ zum Thema „Rettet den Rechtsstaat“ antworten sollte und auch bereits ein „Arbeitstitel“ für die Vorankündigung erfragt wurde, war ich zugegebener Weise etwas genervt und habe sehr unüberlegt der Satz *„Ist das Kunst oder kann das weg“* gewählt. Sie alle kennen die Begebenheit zum echten Zitat: eine „Fettecke“ von Joseph Beuys war 1986 in der Düsseldorfer Kunstakademie durch Reinigungspersonal entfernt worden. Sie war als Schmutz identifiziert worden, und ehrlich gesagt: das sah auch sehr schräg aus!

Die Redewendung dient mittlerweile, sprichwörtlich geworden, „zur Ablehnung schwer verständlicher Kunstwerke, deren Zweck nicht sofort erkennbar ist“. Weiter heißt es: „häufig werde eine Auseinandersetzung mit dem Kontext notwendig, um den Sinn zu verstehen“. Voilà: Der Rechtsstaat als Fettecke! Denn ist es nicht so?: er stört immer ein wenig, er hindert die schnelle, die auf den ersten Blick manchmal auch einleuchtende Lösung, er macht es komplizierter und in aller Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung manchmal nicht eben leicht berechenbar, was am Ende dabei herauskommt. Den umgangssprachlichen kurzen Prozess, die Sehnsucht nach einfachen Lösungen und „gesundem Menschenverstand“ bedient er nicht immer.

Auch hier im ehrwürdigen Weimar, im schönen Bundesland Thüringen, liegen Rechtsstaat und Kunst nah beieinander: wir verbinden Weimar mit den Dichturfürsten und der Weimarer Reichsverfassung, die Grundrechte und soziale Rechte, aber auch das Frauenwahlrecht einführte. Wir verbinden Thüringen aber auch mit der

anhaltenden Blockade des Richterwahlausschusses, dem Thüringen Projekt und einem Kulturkampf, der - ebenso wie an anderen Orten - Gedenkstätten und Bildungseinrichtungen einen „Schuldskult“ vorwirft und mehr Besinnung auf die nationalen, deutschen Werte in der Kultur verlangt. Thüringen steht damit paradigmatisch für die Aktualität des Kampfes zwischen dem heutigen Staat und vor allem den Versprechen des Grundgesetzes, das Freiheit und Unabhängigkeit der Justiz garantiert, und einem die Kultur der Freiheit und des demokratischen Rechtsstaats zersetzenden Staatsverständnis, das sich durch willkürliche Ausgrenzungen von den Versprechen der Freiheit und Gleichheit verabschiedet. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht: ich kann die Formulierung, der Rechtsstaat müsse sich in der Krise bewähren, nicht mehr gut hören. Denn der Rechtsstaat muss sich gewiss nicht bewähren, er hat sich längst und vielfach bewährt! Denn dieser und nur dieser, und nur dieser Rechtsstaat mit all seinen Errungenschaften ermöglicht uns doch erst die Freiheit, in der wir alle uns satt bewegen und trefflich streiten können.

Denn was war denn eigentlich noch einmal? Der Rechtsstaat: das war nach der klassischen Definition Immanuel Kants die Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür! Ich komme darauf später zurück. Unabhängigkeit von Willkür, wie selbstverständlich ist das eigentlich, und wie fern in diesen Tagen, wo die Welt regiert wird von Männern, die genau solche Willkür nicht nur zum Erhalt ihrer Macht missbrauchen, sondern auch noch als Stilmittel der Politik feiern – und damit ganz gut durch den Tag kommen. „Was dem Fürsten gefällt, hat Gesetzeskraft“ **Quod principi placuit, legis habet vigorem** oder, noch einfacher: **L'État, c'est moi**. Der Rechtsstaat als Fettecke!

No Kings! so heißt der aufgeladene Protestruf in den USA und er meint nichts weniger als das Erinnern an die großen Versprechen der Unabhängigkeitserklärung und ihrer Freiheits- und Gleichheitsversprechen von 1776. Oder, um es mit einem gewissen Herrn Johann-Wolfgang von Goethe ganz praktisch auszudrücken: Wer sich den Gesetzen nicht fügen lernt, muss die Gegend verlassen, wo sie gelten“ (aus Wilhelm Meisters Wanderjahre).

Was haben Kant, Goethe und die Unabhängigkeitserklärung gemein? Sie glaubten nun auch schon vor über 250 Jahren an die Macht des Rechts und: an die Macht der Vernunft.

Sie merken es: Selten ist mir die Vorbereitung eines Vortrages so schwergefallen wie zum heutigen Tag. Rettet den Rechtsstaat, die Überschrift des RiStAs 2026, das klingt alarmistisch, das klingt nach Panik und Chaos, und nicht nach der praktischen Vernunft und dem Kant'schen Imperativ, der unseren Rechtsstaat so sehr prägt. Und einer meiner ersten Impulse war deshalb auch: wir haben doch eines der besten Rechtssysteme der Welt, der guten Zugänglichkeit und Bezahlbarkeit von Rechtsschutz, mit den meisten Richterinnen und Richtern pro 1000 Einwohnern? Und haben wir nicht gerade erst den Geburtstag des Grundgesetzes gefeiert, dieser besten aller Verfassungen, dieses Leuchtturms des Primats des Rechts und der Freiheitsversprechen? Und habe ich nicht gerade die Festreden gehalten und gehört auf 75 erfolgreiche Jahre Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft?

Ja, Punkt und Ausrufezeichen! Wir können das feiern!

Aber: gleichzeitig können wir die Augen nicht verschließen vor den andernorts schon länger zu beobachtenden Auswirkungen eines Macht- und Kulturkampfes um die Vorherrschaft des Rechts und des Rechtsstaats. Bisher war das mehr oder weniger weit weg: China und Russland haben die noch vor 10 Jahren sehr deutlichen Bemühungen um Annäherung und Diskurse zu rechtsstaatlichen Strukturen nicht nur eingestellt, sondern in ihr Gegenteil verkehrt. Wir haben die Kämpfe in Polen und Ungarn, aber auch in Israel hautnah erlebt, aber als fern empfunden. Jetzt ist auch die amerikanische Justiz unter Druck, das Justizministerium gilt bereits als erobert und im ohnehin deutlich anderen Justizsystem der USA tun sich Gerichte und Staatsanwaltschaften durchaus schwer mit dem erforderlichen Widerstand – andererseits sind schon etliche Staatsanwälte zurückgetreten aus Protest gegen die Forderungen des politischen Establishments. Aus den Dystopien, und ich erinnere mich gut an eine der ersten ihrer Art von Maximilian Steinbeis, ist vielerorts auch in vermeintlich gefestigten Demokratien Wirklichkeit geworden und das in rasender Geschwindigkeit.

Ist der Alarmismus? Nein! Punkt und Ausrufezeichen! Wir müssen aufwachen!

Nochmals zum hier und jetzt: Thüringen erlebt eine Blockade des Richterwahlausschusses, die zum anhaltenden Machtkampf geworden ist, der Fraktionsführer der größten Oppositionspartei droht für den Fall einer Regierungsbeteiligung eine „Aufarbeitung“ von „politischen Schauprozessen“ an, „dann wird es wieder eine neutrale Justiz geben“; ein früherer

Bundestagsabgeordneter und ehemaliger Richter tritt mit Tweets auf „wenn Angeklagte AfD-Richter fürchten, haben wir alles richtig gemacht“. Das sind nur die offensichtlichsten Angriffe auf rechtsstaatliche Werte. Aber auch von sonst unverdächtig Seite gibt es neuerdings - dann rasch gelöschte - Posts, die einfach mal einen Zusammenhang insinuieren zwischen vermeintlich grünen Verwaltungsrichtern und Abschiebeentscheidungen, sorry, sorry! oder werden Entscheidungen der Gerichte wie in München auch mal einfach wochenlang mit Ansage ignoriert. Manchmal sind es auch nur die Begründungen, die zum Aufhorchen zwingen: so fordern der Deutsche Richterbund und die AfD gleichermaßen die Abschaffung des externen Weisungsrechts, allerdings aus deutlich verschiedenen Gründen: einmal mit guten Argumenten, das andere Mal mit falschen Erzählungen.

Man muss also konstatieren: Die beabsichtigte oder unbeabsichtigte, offene oder insinuierte Diskreditierung des Justiz- und des Rechtssystems nimmt zu und: sie zeigt Wirkungen: Das Vertrauen der Menschen in Recht und Rechtsstaat nimmt kontinuierlich ab. Dr. Adam Bodnar, den ich seinerzeit in Polen als Ombudsmann treffen konnte, hat das für Polen in einer der letzten Hefte der DRiZ eindrucksvoll dargelegt, auch unter Einbezug der Wirkungen sozialer Medien.

Egal wer das organisiert, ob der Staat, einzelne Träger politischer Willensbildung oder andere Gruppierungen: es werden fortlaufend Grenzen verschoben, Grundvertrauen erschüttert und vermeintlich sicheres zur Disposition gestellt.

Wie gehen wir, die wir in diesem Saal mehrheitlich der Rechtspflege angehören oder sie doch verantwortlich mitgestalten, mit diesen Befunden um? Welche Aufgabe kommt uns im Kampf um den Rechtsstaat zu und wo können wir eintreten für Recht und Rechtsstaatlichkeit? Reicht es noch, einfach gute Arbeit zu leisten? Was tun Sie auch ganz persönlich darüber hinaus, um den Rechtsstaat zu schützen? Denn eines ist klar, auch wenn er sich nicht bewähren muss: alleine schafft der Rechtsstaat es sicher nicht.

II. Definition, Handlungsfelder und Chancen

Ich möchte im Folgenden zunächst nochmals an die historische Definition des Rechtsstaats erinnern, (1.), sodann möchte ich zu den Handlungsfeldern sprechen, die derzeit in erster Linie aufgerufen sind und gleich in den Streitpunkten diskutiert werden, und damit zugleich das Szenario beleuchten, das unsere

Widerstandsfähigkeit, unsere Resilienz sichern kann (2.), und anschließend (3.) die Chancen der europäischen Gerichtsbarkeit als stabilisierenden Faktor bei nationaler Fehlentwicklung in den Blick nehmen.

1. [Definition des Rechtsstaats]

Der Begriff „Rechtsstaat“ geht auf Immanuel Kant zurück. Er hat in seinen Vorlesungen schon in den 1770ern in Königsberg vom „status iuridicus“ gesprochen. Schriftlichen Niederschlag hat dieser Begriff erstmals 1793 gefunden und zwar in seinem Werk mit dem schönen Titel „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“. (Ein erstaunlich zeitgemäßer Titel!) Während Kant selbst später in der Metaphysik der Sitten die Übersetzung „rechtlicher Zustand“ (für status iuridicus) verwendet hat, nutzten zwei seiner Schüler, Placitus und Mellin, in ihren Abhandlungen schon Ende des 18. Jahrhunderts den Begriff Rechtsstaat als Übersetzung für „status iuridicus“. Das Gros seiner Anhänger, wie beispielsweise Paul Johann Anselm von Feuerbach, hielt sich freilich an die Kant'sche Übertragung ins Deutsche, weshalb es fast bis Mitte des 19. Jahrhundert dauerte, bis der Begriff „Rechtsstaat“ populär wurde, auch, weil der Tübinger Hochschullehrer Robert von Mohl ihn in vielen seiner Werke, teilweise sogar titelgebend, verwendete und damit endgültig gebräuchlich machte.

Aber auch abseits der Wortentstehung spielt Immanuel Kant für die Idee des Rechtsstaats eine tragende Rolle. Denn ausgehend vom Axiom der äußeren Freiheit, womit Kant die „Unabhängigkeit von eines Anderen nöthiger Willkür“ meint, definiert er den „status iuridicus“ als „dasjenige Verhältnis der Menschen untereinander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts theilhaftig werden kann.“

Jeder (darin steckt auch schon Gleichheit) soll seines Rechts theilhaftig werden, sprich: jedem soll es möglich sein, seine subjektiven Rechte auch tatsächlich auszuüben. Dabei korrespondieren diese Rechte mit der Rechtspflicht, die Rechte anderer zu respektieren, wobei diese Rechtspflicht nach der Kant'schen Lehre auch den Staat trifft, der sich aus den Rechteinhabern und den verpflichteten anderen Personen zusammensetzt und damit deren Pflichten teilt. So einfach ist das eigentlich! Modern gesprochen würde man sagen: Checks and Balances!

Kant hat hierbei keine vom Staat verliehenen Rechte im Blick, die der Staat auch wieder entziehen könnte, sondern angeborene, quasi vorstaatliche Rechte. Diesen Gedanken des überpositiven Charakters grundlegender Rechte teilten 150 Jahre später auch die Mütter und Väter des Grundgesetzes. Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes enthält ein solches Bekenntnis zur Vorstaatlichkeit und Überpositivität der Menschenrechte, die durch die Grundrechte nicht erst geschaffen, sondern [lediglich] rezipiert, positiviert und konkretisiert werden. Diese dem Menschen kraft seiner Natur zustehende Ausstattung an unverletzlichen und unveräußerlichen Rechten prägt als Ausfluss der Menschenwürde unsere gesamte verfassungsmäßige Ordnung – und damit auch den Rechtsstaat.

Als Gegenbegriff zum Rechtsstaat wird häufig der Polizeistaat genannt. Im Polizeistaat sind Institutionen jedenfalls nicht rechtlich gebunden, die Gewaltenteilung ist aufgelöst oder jedenfalls eingeschränkt und Rechtsschutz ist nicht oder nur unzureichend möglich. Nicht umsonst hat von Mohl in seiner Schrift „Die deutsche Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“ beides voneinander abgegrenzt. Denn der Rechtsstaat steht immer und vor allem für die Begrenzung von Macht, für ihre Einhegung. Der Rechtsstaat misstraut, wenn Sie so wollen, staatlicher Macht und hat deshalb Sicherungen eingebaut: Gewaltenteilung, Bindung an Recht und Gesetz, die Unabhängigkeit der Justiz. Ein Schelm, wer dabei an die ungeheuerlichen Machenschaften des IC in den USA denkt.

Der Rechtsstaat ist also die Staatsform, in der die Macht durch das Recht begrenzt und verschiedene Gestaltungskräfte des Staates sowie die Bürgerinnen und Bürger einander in Formen des Rechts zugeordnet und in einen Ausgleich gebracht sind. Ergänzt und begleitet wird er durch zahlreiche Erscheinungsformen der Demokratie, die ihrerseits einen machtbegrenzenden Faktor aufweist, indem sie stets die heutige Mehrheit als künftige Minderheit, und umgekehrt die heutige Minderheit als künftige Mehrheit anerkennt und mitdenkt [ein Prinzip, dass in prekär werdenden Demokratien stets aus dem Blick gerät, wie wir es zuletzt in Polen unter der PIS gesehen haben]. Der uns vor Augen stehende moderne Rechtsstaat ist der gewaltenteilte Staat, in dem sich Gesetzgeber, Exekutive und Judikative gegenseitig kontrollierend, gleichberechtigt und unabhängig sowie jeweils demokratisch legitimiert gegenüberstehen. Ich möchte ergänzen: respektvoll gegenüberstehen.

2. [Aktuelle Handlungsfelder]

Es nimmt nach dieser Vorrede nicht Wunder, dass der Rechtsstaat autoritären Systemen immer ein Dorn im Auge ist, ja, sein muss. Als Mittel zur Diskreditierung des für jede Machtkontrolle unabdingbaren Konzepts des Rechtsstaats wird deshalb von den modernen Populisten ebenso wie von früheren Machthabern gerne das Mittel einer angeblichen (manchmal auch tatsächlichen) Schwäche des Rechtsstaats und der ihn tragenden sogenannten und angeblichen Eliten, d.h. übersetzt: der durch Bildung und Wissen angeblich zur einfachen Lösung nicht mehr fähigen, dem Volkswillen fern Stehenden, gewählt. Nach entsprechenden Reformen wird dann regelmäßig ein „gestärkter“, personell und institutionell erfrischter Justizapparat präsentiert, der die wiederum willkommene Legitimität für die Machthabenden markieren soll. Ein jüngster Versuch fand mit der - mittlerweile gescheiterten - Reform der Justiz in Italien statt; erfolgreiche Versuche müssen wir in Polen und Ungarn konstatieren, wohl auch in Israel und den USA der letzten Monate. (Die erstgenannten Staaten tun uns deshalb so weh, weil sie teilweise nach dem Kalten Krieg so sehr für ihre Freiheit gekämpft hatten oder weil sie zu den gefestigten Rechtsstaaten der Welt gezählt wurden).

How democracies die – so lautet der Titel eines im Jahr 2018 erschienenen Buches zweier Havard-Professoren, Steven Levitsky und Daniel Ziblatt. Sie arbeiten heraus, dass Staatsstriche gerade in Demokratien in jüngerer Zeit häufig durch einen im Wortsinn „gewählten“ Abbau der Demokratie und des Rechtsstaats schleichend und oft subtil unternommen werden. Viele der im Einzelnen zumindest jedenfalls formal korrekt beschlossenen Maßnahmen werden gar als Stärkung der Demokratie oder des Rechtsstaats ausgegeben, obgleich sie darauf abzielen, die Institutionen und Werte zu untergraben. Es ist nicht erstaunlich, dass im September 2023 dasselbe Autorenpaar mit der „Tyrannei der Minderheit“ ein Folgewerk vorgelegt haben, in dem sie den Breaking Point der amerikanischen Demokratie aufzeigen, und zwar nicht nur aus den aufgezeigten naheliegenden Gründen erstarkender Autoritätsgläubigkeit, sondern aus durchaus auch der Demokratie inhärenten paradoxen Gründen der Freiheitlichkeit eben auch für die nicht freiheitlich Denkenden.

Und Deutschland? Die enormen Zustimmungswerte zu Parteien, die den Rechtsstaat als reines Machtinstrument, die Demokratie als Selbstbedienungsladen der Mehrheit missbrauchen, müssen beunruhigen. Sie sind, wie wir aus den jüngsten Wahlanalysen

wissen, besonders hoch bei jungen Menschen, vor allem jungen Männern, und Arbeitern und Arbeitnehmern der eher weniger gebildeten Schichten vorhanden. Es ist in Deutschland noch weniger der Staat selbst durch seine Regierungsmehrheiten als größer werdende Teile der Bevölkerung, die den Rechtsstaat - orchestriert durch politische Inszenierungen - zunehmend als ihnen fremdes und sperriges Etwas wahrnehmen und sich von ihm wahlweise in ihrem subjektiven Freiheitsempfinden eingeschränkt oder manchmal fast paradox, nicht genug gefördert oder umsorgt sehen. Stark sichtbar wurde das bei den später so genannten Coronaleugnern, fortgesetzt aber auch mit einem starken Auflehnen gegen klimaschützende Gesetzgebung, der These vom „nichts mehr sagen dürfen“ und einer als zu schwach etikettierten Rechtsprechung gerade im Strafprozess oder bei der Abschiebepaxis. Ich möchte nicht missverstanden werden: es kann für all solche Haltungen im Ausgangspunkt Gründe, sogar gute Gründe geben. Die Coronapandemie hat uns an die Grenzen des Rechtsstaats geführt, das Meinungsäußerungsrecht ist dabei, sich im Wirrwarr der Rechtsprechung zu verlieren, und es gibt überlange Verfahren und Haftentlassungen wegen fehlender Förderung der Verfahren mit sehr ungunstigen Effekten. Und ja: natürlich trägt auch die Rechtsprechung zu Komplexität und Unverständnis durchaus bei.

Aber: Wenn man das Kind retten will, schüttet man es nicht mit dem Bade aus! Wenn man das Kind retten will, dann analysiert man, was dem Bade fehlt, oder was es zu viel hat (Stichwort Bürokratieabbau), ob es zu heiß oder zu kalt ist und dann handelt man danach. Oder, um Kant noch einmal reden zu lassen: sapere aude (wage es, weise zu sein).

Lassen Sie mich also im Folgenden nach der Badewanne schauen (auch so ein Kunstobjekt, dass gerne mal als verrostet auf den Müll gestellt werden will) und drei Handlungsfelder ansprechen:

(1.) Die Politik

Im Rechtsstaat gehört die Politik sowohl als Legislative als auch in der Exekutive zu den tragenden Säulen. Beide werden gleichrangig ergänzt durch die Judikative, die den anderen Staatsgewalten als gleichberechtigtes, komplementäres und Macht regulierendes Element zugeordnet ist. Diese drei Staatsgewalten müssen im Rechtsstaat aufeinander Rücksicht nehmen, sie müssen sich wahrnehmen und in

respektvoller, teilweise verschränkter und jeweils unentrinnbarer Weise nebeneinander und miteinander existieren.

Weil Legislative und Exekutive die Verantwortung für Rechtssetzung und Ausstattung, sprich auch Haushalt und Finanzen haben, tragen sie durch ihre Entscheidungen wesentlich zur Leistungsfähigkeit der dritten Gewalt bei. Insofern und in dieser Abhängigkeit ist die dritte Gewalt eine schwache Gewalt. Deshalb müssen Legislative und Exekutive die Justiz umso mehr mitdenken und ihr den Raum einräumen, in dem sie ihren Aufgaben nachkommen kann. Das beginnt mit Ausstattungs- und Strukturfragen, mit Haushalten, Gebäuden und infrastrukturellen Entscheidungen. Das setzt sich aber auch fort mit dem materiellen und dem Prozessrecht, die wesentliche Rahmenbedingungen und Aufwandstreiber für die Arbeit der Justiz sind. Es wird abgerundet durch eine Haltung, die der Justiz im Grundsatz respektvoll und auf Augenhöhe begegnet (Und bevor jetzt einzelne von Ihnen vielleicht denken: na ja, umgekehrt wird auch ein Schuh daraus: Ja, selbstverständlich muss auch die dritte Gewalt Rücksicht nehmen, darf sich nicht als einseitige Gestalterin verstehen und muss auch ihrerseits der Politik ihren Raum lassen; so hat der VI. Zivilsenat des BGH jüngst sehr deutlich gemacht, dass für die Frage der entschädigungspflichtigen Zurechnung klimaschädigenden Handelns eines einzelnen Vertragspartners der Gesetzgeber ein Konzept zu erstellen hat und nicht die Rechtsprechung).

Wenn und soweit die Gesetzgebung also den Raum gestaltet, in dem Justiz sich entfaltet, dann müssen wir fordern, dass das unter Einbezug und im Gespräch mit der Justiz geschieht, dass Fragen der Praktikabilität und technischen Leistungsfähigkeit unserer Systeme mitgedacht und neue Aufgaben mit der Ressourcenfrage verbunden werden. Auch Forderungen weiterer Player im Rechtsstaat müssen natürlich gehört werden, aber darüber dürfen nicht die Checks and Balances vergessen werden, die wie ausgeführt konstitutiv sind für das Miteinander der Gewalten – das unterscheidet die dritte Gewalt von Lobbyisten!

Ich selbst bin, auch geprägt durch meine intensiven und langjährigen Gespräche mit meinen europäischen Kolleg:innen, nachdenklicher geworden, was die Sicherung solcher Selbstverständlichkeiten im Rechtsstaat angeht. Auch wenn ich nie eine Freundin der reinen Selbstverwaltung war, bin und sein werde, so denke ich mittlerweile doch stärker darüber nach, welche Elemente einer selbst verwalteten Justiz wir - auch zur Sicherung der viel beschworenen Resilienz - in guten Zeiten

entwickeln müssen, um in schlechten Zeiten weniger auf gute Praxis angewiesen zu sein und mehr an institutioneller Sicherheit erlangen zu können. Deshalb schlage ich vor, dass wir uns miteinander daranmachen, aufzuschreiben, was u.a. das Bundesverfassungsgericht als Checks and Balances etwa zu Besetzungsverfahren zwischen demokratischer Legitimation und Leistungsgrundsatz als Bedingungen für deren Rechtmäßigkeit formuliert und als zu lebende Staatspraxis vorausgesetzt hat. Solches Vorgehen wäre kein Ausdruck von Misstrauen, sondern eines gemeinsamen Commitments über die Bedeutung auch personaler Unabhängigkeit der Justiz im gewaltenteiligen Staat.

(2.) Justiz

Auch die Justiz steht nicht für sich alleine. Auch sie muss Rücksicht nehmen auf den Gesetzgeber und die Exekutive, die sie zugleich aber auch kontrolliert und damit mitgestaltet. Das setzt ebenso wie bei der Politik auch bei der Justiz ein hohes Maß an systemischem Bewusstsein und die andere Gewalt mitdenkender respektierender Haltung voraus – und ich verstehe, dass das von der Politik gelegentlich als ebenso wenig ausgeprägt empfunden wird wie vice versa. Darüber müssen wir im fortlaufenden Gespräch bleiben und auch hier unser gemeinsames Anliegen eines gestärkten Rechtsstaats immer wieder in den Mittelpunkt der Debatte stellen.

Auch muss die Justiz sich den enormen Veränderungen der Rahmenbedingungen aktiv stellen und diese konstruktiv mitgestalten. Das beginnt mit der Implementierung des enormen technologischen Fortschritts, der immer auch Herausforderung ist, den sich verändernden Berufsfeldern der uns zuarbeitenden Player, Stichwort legal tech, und den Potentialen und Risiken, die KI für uns bedeutet.

Ich meine allerdings auch, dass die Justiz hier in aller Regel in sehr konstruktiver Weise an ihren Bedingungen mitarbeitet. So hat die Runde der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten (und da ist das KG, das Bayerische Oberste und der BGH mitgemeint) schon vor Jahren mit dem sogenannten Strafkammertag wesentliche Vorschläge für eine Reform des Strafprozesses gemacht, und: ich schaue jetzt stellvertretend zu Stefanie Otte und Werner Richter sowie Marc Tully – sie hat sich intensiv und unter Beteiligung von Anwaltschaft und Wissenschaft mit den Rahmenbedingungen des Zivilprozesses der Zukunft auseinandergesetzt und erarbeitet derzeit ein Papier zu den Problemen des Strafprozesses aus Sicht der Praxis; dieselbe Gruppe hat auch gerade ein großes Papier in Arbeit, und nun ergänze ich meinen stellvertretenden Blick

Richtung Andreas Singer, das sich mit den Fragen des Einsatzes von KI in der Justiz befassen wird. Manche werden nun einwenden, dass ich mit solchen Präsidentenrunden die Justizverwaltung und nicht die Rechtsprechung selbst adressiere. Das ist einerseits zutreffend, andererseits aber auch keine Gegensatzpaar. Wir alle, auch wenn wir als Präsidenteninnen und Präsidenten nicht in gleichem Maße richterliche Unabhängigkeit für unsere Verwaltungsaufgaben geltend machen können wie für die Spruchpraxis, stehen im Konzept des Rechtsstaats und als Richterinnen und Richter selbstverständlich und ausschließlich ein für eine unabhängige Justiz.

Aber neben all den Rahmenbedingungen, welche die Justiz mit und für sich gestalten muss, geht es auch um jeden und jede einzelne Richterin und jeden Staatsanwalt. Wir dürfen unseren Beruf niemals als Job begreifen, wir dürfen uns trotz widriger Umstände nicht anpassen, auch nicht an Erledigungsdruck oder widrige Rahmenbedingungen. Die Rechtsprechung ist uns anvertraut, da schwingt etwas mit, dass man nicht rechenbar machen darf. Dieses Vertrauens müssen wir uns vielmehr in jeder Phase des Verfahrens, bei jedem Kontakt mit den „Rechtsunterworfenen“, bei jeder Gestaltung des Verfahrens bewusst sein. Das ist anstrengend und manchmal scheint es unmöglich zu sein. Aber wenn wir uns solchen augenblicklichen oder auch dauerhaft systembedingten Schwächen hingeben, dann verlieren wir den Anspruch auf den Respekt, den wir selbst einzufordern aufgerufen sind. Unser Maßstab ist Qualität, Sorgfalt und innere Unabhängigkeit. Um mich unbeliebt zu machen: das durch den Gesetzgeber zur Entlastung eingeführte, mittlerweile aber inflationäre Arbeiten mit § 522 ZPO, die in Teilen der Republik faktisch abgeschaffte Kammer- und Senatsbesetzung und ihr Ersatz durch den Einzelrichter, das überforderte Strukturen entlastende, (lediglich) formularhafte Einstellen von Verfahren oder die Verweisung auf den Privatklageweg sind keine Lösungen, die uns auf Dauer gut zu Gesicht stehen. Sie erzeugen oft mehr Widerstand und Frustration als Synergien es rechtfertigen können – und sie schaden damit letztlich uns selbst.

Unsere Forderungen müssen daher neben den quantitativen Fragen der auskömmlichen Ausstattung auch und wieder mehr unsere Qualitätsentwicklung in den Blick nehmen. Ein resilienter Rechtsstaat kann nur mit resilienten, bestens ausgebildeten, durch gute Personalentwicklungskonzepte begleiteten Angehörigen aller Berufszweige in der Justiz gelingen, denen neben aller Sacharbeit auch Zeit und Raum für Selbstreflektion, lebenslanges Lernen und die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit eingeräumt, aber auch abverlangt wird.

(3.) Die Zivilgesellschaft

Dritter und zunehmend wichtiger Player in der Diskussion um Resilienz und Schutz des Rechtsstaats ist die **Zivilgesellschaft**, deren Teil auch Sie alle sind. Sie kann zu einem treibenden Motor gegen oder für die dritte Gewalt werden. Ich habe sowohl in Polen als auch in Israel hautnah Proteste für die Unabhängigkeit der Justiz miterlebt. Das waren echte Gänsehauterlebnisse, bei denen ich mich gefragt habe, ob das in Deutschland wohl auch so möglich wäre.

Wir haben auch alle mit Spannung die Abstimmung zur italienischen Justizreform verfolgt, die irgendwie gut ausgegangen ist, aber zur Warnung reichen sollte. Denn ebenso wie Zivilgesellschaft sich schützend vor die Justiz stellen kann, so kann sie sich auch gegen die unabhängige dritte Gewalt richten. Beispiele dafür habe ich eingangs benannt.

Unsere Aufgabe als Teil der Gesellschaft ist es, die Anliegen der Justiz stärker als früher, verständlicher als früher und engagierter als früher aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften herauszutragen. Auch wenn es noch (!) nicht in Pebb§y eingetragen ist: es sollte uns allen selbstverständliche Pflicht sein, an Veranstaltungen aller Art als Justizjuristinnen und -juristen teilzunehmen und Flagge zu zeigen. Wir sollten aber auch diejenigen stärken, die sich für uns interessieren, die Fragen haben oder auch Kritik: wir müssen die Säle weiter öffnen für Besuchergruppen, müssen uns an Stadtgesellschaft beteiligen, mit dem Label der Justiz für das Vertrauen in unsere Arbeit werben.

Stärker vernetzen müssen wir uns auch mit anderen Akteuren, etwa der Stiftung Forum Recht, die mit Pop-Up-Ausstellungen an öffentliche Orte, in Bahnhöfe, Fußgängerzonen, in Rathäuser und Schulen zieht, und wirbt für die Spielregeln, derer wir alle bedürfen, um gut leben zu können, die Unterrichtsmaterialien und Unterstützung für Rechtskundeeinheiten an Schulen sowie Multiplikatoren-Schulungen entwickelt hat und auch hier in Weimar draußen vor der Halle auf Sie wartet – und die nach der gemeinsamen Beschlussfassung aller demokratischen Parteien des deutschen Bundestages und mit tatkräftiger Unterstützung auch des BMJV durch Frau Ministerin Hubig und ihrer Mitarbeitenden Orte errichten wird, an denen es den Rechtsstaat zum Anfassen, zum Ausprobieren, zum Erleben geben soll: niederschwellig und doch anspruchsvoll in der Vermittlung. Sprechen Sie die Stiftung, gerne auch den Direktor Dr. Brüggemann, persönlich an. Vernetzen sollten wir uns auch

mit anderen Playern, mit Rechtsanwaltsvereinigungen, befreundeten Verbänden, der Wissenschaftscommunity, Theaterleuten, die „Terror“, „Gott“ oder „Ein Volkskanzler“ auf den Markt bringen und manchmal an authentischen Orten aufführen möchten, oder dem Verfassungsblog um Maximilian Steinbeis, wo auch Felder der Rechtsstaatlichkeit beackert werden.

Zu den gesellschaftlichen Akteuren zähle ich schließlich auch die Medien, mit denen wir institutionell eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten sollten. Auch sie stehen zwischen Verantwortung und Aufklärung, müssen kritisieren, aber auch einordnen. Ich gebe zu: anekdotische Evidenz macht es uns allen leichter, aber auch echte oder vermeintliche Fehlentscheidungen müssen eingeordnet werden in den Kontext und die Breite der Rechtsanwendung oder sie müssen als Einzelfälle gekennzeichnet werden. Gerade die laut schreiende konkurrierende Schwester der social media zwingt auch die klassischen Medien - ebenso wie die Justiz - zu Standortbestimmung, Qualitätsdiskussionen und Ihren Beitrag zu einer freiheitlich gedachten Ordnung.

3. Europäische Gerichtsbarkeit

Ich möchte abschließen mit einem weiteren wichtigen Aspekt der Sicherung des Rechtsstaats: der europäischen Rechtsfamilie.

Die Zukunft des europäischen Rechtsstaats und ein wesentlicher Aspekt der Resilienzdebatte liegt, um es vorwegzunehmen, in der europäischen Gerichtsbarkeit. Das europäische Recht, das Unionsrecht, aber auch die europäischen institutionellen Partner sowie die informellen Verbände und Kommunikationsformate der Gerichte, wie etwa das Netzwerk der Präsidentinnen und Präsidenten der Europäischen Obersten Gerichtshöfe, sind ein neuer Schlüssel für das Gelingen auch des nationalen Rechts, selbst des Verfassungsrechtes der Mitgliedsstaaten geworden. Indem die Mitgliedsstaaten einen Teil ihrer Souveränität auf die EU übertragen haben, haben sie es durch vertragliche Vereinbarungen sich selbst entzogen und damit ein Stück weit resilient gegen eigenes phasenhaftes Versagen und bewusste Störungen der eigenen nationalen Staatlichkeit gemacht. Ich gebe zu, dass das vermutlich nicht in erster Linie die Idee der ursprünglichen Vertragspartner war. Die Europäische Wirtschaftsunion war zwar in der Form des Rechts erwachsen, aber nicht in erster Linie als Rechtsgemeinschaft konzipiert. Erst mit den weiteren Entwicklungen und Verträgen hat sich der Gedanke einer zunehmenden Werte- und Rechtsgemeinschaft, zuletzt mit dem Vertrag von Lissabon, verfestigt und wurde die heutige Grundlage auch für das

Verständnis des Unionsrechts geschaffen. Gerade die letzten Jahre haben dabei einen besonderen Fokus auf die europäische Gerichtsbarkeit gelegt, nicht zuletzt auch, weil die politische Souveränität der EU noch nicht vollkommen ist.

Die heftigen Auseinandersetzungen der europäischen Verfassungsgerichte, einschließlich des BVerfG mit dem EuGH, sind Ausdruck dessen, dass es ernst wurde mit der Frage der nationalen Souveränität und der europäischen Mitverantwortung für die den Verträgen zugrunde gelegten Werte, zuvörderst die in Art. 2 EUV festgelegten Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Die im wahrsten Sinne des Wortes entgrenzten Verantwortungsträger der europäischen Gerichtsbarkeit übernehmen damit in durchaus ernst zu nehmender Weise Aufgaben, die vormals allein oder jedenfalls wesentlich den nationalen Gerichten und hier insbesondere den Verfassungsgerichten überlassen waren.

Der EuGH hat hier mit einem durchaus robusten Mandat gearbeitet und sich dabei verschiedener Wege bedient: Auf dem Topos vom „Grundsatz gegenseitigen Vertrauens“ aufbauend, der rechtlich eine Verpflichtung zur Grundrechtstreue der Mitgliedsstaaten voraussetzt, weist der EUGH dem grundrechtlichen Wesensgehalt aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GRC eine zentrale Funktion zu, zugleich ordnet er die Garantie richterlicher Unabhängigkeit dem Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren zu und leitet aus Art. 47 Abs. 2 GRC ein Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht ab. Gleichzeitig arbeitet der EUGH die tragende Bedeutung solcher unionsrechtlicher Individualrechte für die Wahrung der Grundwerte der Union aus Art. 2 EUV heraus. Damit hat der EuGH in Entscheidungen zu der polnischen Justizreform den bereits früher in einem Rechtsfall aus Portugal entwickelten Grundsatz wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes als Konkretisierung der Rechtsstaatlichkeit durch Art. 19 EUV verfeinert und individuell handhabbar gemacht.

Auch das deutsche Verfassungsgericht ist erfinderisch und hat es in den vergangenen Jahren immer wieder mit bahnbrechenden Entscheidungen verstanden, Perspektiven des nationalen wie des europäischen Verfassungsrechts zu verschränken und so in einem Dialog mit dem EuGH fortlaufend weiterzuentwickeln. Zu den beiden für mich wichtigsten Entscheidungen des 1. Senats des BVerfG gehören das „Recht auf Vergessen I und II“. Diese Entscheidungen haben u.a. (auch) Unionsrechte zum

unmittelbaren Prüfungsmaßstab des deutschen Gerichts gemacht und damit einerseits dem Konzept einer Separierung von nationalem und europäischem Recht eine Absage erteilt, andererseits und zugleich aber auch eine - wenn Sie so wollen: Selbst-Ermächtigung zur Mitgestaltung des europäischen Verfassungsrechts in Anspruch genommen - und damit die Chance eröffnet, den Bereich der Unionsrechte unmittelbar mitzugestalten und so eine stärkere Verschränkung des nationalen mit dem europäischen Verfassungsrecht selbst voranzutreiben – ich finde das eine ziemlich kluge Antwort auf die von manchen als zu raumgreifend empfundene Rechtsprechung des EUGH in den nationalen Verfassungsraum!

In den Fällen von Polen und Ungarn zeigt sich exemplarisch, wie existentiell die Übertragung von gewissen Rechten über das Netz der europäischen Verträge ist und war: sie allein geben der Gemeinschaft das Recht (sic), sich in vormals als innerstaatlich definierte Angelegenheiten einzuschalten, wenn und soweit es dessen bedarf, um die europäische Rechtsgemeinschaft mit Leben zu füllen bzw. vor der Verletzung von Unionsrecht oder europäischen Grundrechten zu bewahren.

Wir müssen im Moment bitter erlernen, dass die Herausforderungen der Weltgemeinschaft nur durch stabile Bündnisse im Gleichgewicht gehalten werden können. Grundlage solcher Bündnisse kann nur das Recht sein. Nur die Versprechen des Rechtsstaats trennen uns von Willkür und Machtmissbrauch. Das Recht des Stärkeren mag für eine kurze Zeit plausibel erscheinen; zu nachhaltiger Ordnung und Frieden trägt es nicht bei.

[Schluss]

Lassen Sie mich versuchen, versöhnlich zu schließen: wenn J. W. v. Goethe formuliert hat: „es gibt zwei friedliche Gewalten: Das Recht und die Schicklichkeit!“, dann sollten wir das in unseren Herzen bewegen: Das Recht kennen wir gut genug, um es sachgerecht und zum Ausgleich vieler Interessen einzusetzen; die Schicklichkeit würde ich heute gerne mit Haltung übersetzen, mit einem Drang, für Recht und Gerechtigkeit einzutreten. Lassen wir uns nicht entmutigen, schauen wir aber auch nicht weg.

Nochmals zur Fettecke: Beuys selbst hat eine erfundene, aber schöne Legende in die Welt gesetzt: Er sei dem Grauen des Krieges in Russland nur deshalb entkommen,

weil Tartaren ihn nach dem Abschuss seines Kampfflugzeuges in einer Jurte in Fett und Filz gehüllt und gepflegt hätten. So habe er überlebt.

Der Rechtsstaat als Fettecke: wir müssen ihn bewahren! Wir brauchen ihn zum Überleben!

Vielen Dank!